

MARKTGEMEINDE HOFSTETTEN-GRÜNAU
Pol. Bezirk St.Pölten, NÖ
3202 Hofstetten, Hauptplatz 3 - 5

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des

GEMEINDERATES

am: 19. Juni 2018 im Bürger- und Gemeindezentrum
 Beginn: 08.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 12.6.2018
 Ende: 10.50 Uhr durch Kurrende bzw. Email

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Rasch Arthur
 Vizebürgermeister: Grünbichler Wolfgang

DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES:

3. 5. GV Gram Wilfried 7. GR Nussbaumer Julia 9. GR Mayer Peter 11. GR Nekula Patrick 13. 15. GR Herzog Anton 17. GR Garschall Kurt 19. GR Ing. Bacher Christian 21. GR Hollaus Herbert jun.	4. GV Kraushofer Gerald 6. GV Graßmann Günter 8. GR Ing. Hollaus Herbert 10. GR Gruber Christine 12. 14. GR Enne Roland 16. GR Wagner-Kemetner Thomas bis 08.15 18. GR Burmetler Norbert 20.
---	--

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Grubner Margit als Schriftführerin 3. Schülerinnen und Schüler 4. Klasse VS + Lehrerin Sarah Tränker bei TOP 4,5,6,7,8,9,10	2. ALStv. Winter Harald 4. Dr. Nadja Straubinger-Gansberger/NÖN bis DA3
---	--

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GV Schubert Tamara 2. GR Schnetzinger Ulrike	3. GR Schilcher Michael 4. GR Thomas Wagner bis 08.15 Uhr 5. GR Mag. Klauser Armin
--	--

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--	--

Vorsitzender: Bgm. Arthur Rasch
 Die Sitzung war öffentlich.
 Die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung durch Bgm. Arthur Rasch, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls
- TOP 2:** BGZ Errichtungsgesellschaft m.b.H. – Genehmigung Gesellschafterbeschluss
- TOP 3:** Darlehensaufnahme für Straßenbau
- TOP 4:** Übereinkommen – NÖVOG – Gemeinde – Eisenbahnkreuzungen
- TOP 5:** Katastralgrenzenverlegung Grünau - Hofstetten
- TOP 6:** Winterdienst auf den Güterwegen – Förderung
- TOP 7:** Aufschließungsstraßen Kammerhof und Mainburg – Auftrag Straßenplanungsarbeiten
- TOP 8:** Strassenbenennungen - Neuparzellierungen
- TOP 9:** Wildbachverbauungsprojekte - Interessentenbeiträge
- TOP 10:** Baurechtsvertrag Brückenwaage
- TOP 11:** Dienstbarkeitsvertrag Fernwärme - Kindergarten
- TOP 12:** Dienstbarkeitsvertrag Fernwärme - Bahnhofstraße
- TOP 13:** Wärmeliefervertrag Bioenergie – Bahnhof
- TOP 14:** Datenschutzgrundverordnung – Datenschutzbeauftragter
- TOP 15:** Änderung Dienstpostenplan
- TOP 16:** Personal – nicht öffentlich
- TOP 17:** Mietvertrag – nichtöffentlich
- TOP 18:** Förderansuchen – nicht öffentlich

Vor Eröffnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung eingebracht:

Von Bgm. Arthur Rasch:

DA 1: PIELACHTALER sehnsucht – pro natura Auftragsvergabe 2. Teil

Begründung der Dringlichkeit:

Damit die Firma pro natura von den Ergebnissen des 1. Teils des Masterplan in die Detailarbeiten starten kann, ist eine sofortige Auftragsvergabe von Vorteil.

Von GR Ing. Herbert Hollaus:

DA 2: Führen des Gemeindewappens auf dem Briefpapier der Feuerwehr Hofstetten-Grünau

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die Übersiedlung ist das neue Briefpapier dringend zu aktualisieren und zu beschaffen.



Von GR Kurt Garschall:

DA 3: Müllsammelplätze im Gemeindegebiet

Begründung der Dringlichkeit:

Um das Vorhaben im nächsten Haushaltsjahr 2019 zeitgerecht für das Budget berücksichtigen zu können, ist eine Entscheidung bereits jetzt erforderlich.

Diese 3 Dringlichkeitsanträge werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen und nach TOP 14 behandelt.

Einstimmiger Beschluss

GR Thomas Wagner kommt um 08.15 Uhr zur Sitzung.

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch Bgm. Arthur Rasch, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Arthur Rasch begrüßt die Gemeinderäte, die Schriftführerin Margit Grubner und Amtsleiterstv. Harald Winter zur Gemeinderatssitzung. Entschuldigt abwesend sind die Gemeinderäte Tamara Schubert, Ulrike Schnetzinger, Mag. Armin Klauser und Michael Schilcher. Bgm. Arthur Rasch stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Gemeinderatsitzung.

Er begrüßt die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der Volksschule mit ihrer Pädagogin Sarah Tränker, die bei 5 ausgewählten Tagesordnungspunkten anwesend sein werden. Diese Punkte werden in der Tagesordnung vorgezogen.

Das öffentliche und das nichtöffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.4.2018 werden einstimmig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Bgm. Arthur Rasch erklärt den Schülerinnen und Schülern die politische Zusammensetzung des Gemeinderates.

Es werden nun die von den Schülern ausgewählten Tagesordnungspunkte 4, 5, 7, 8 und 9 behandelt.



TOP 4: Übereinkommen – NÖVOG – Gemeinde – Eisenbahnkreuzungen

Bgm. Arthur Rasch:

Die alten Vereinbarungen für die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Inbetriebhaltung der Lichtzeihanlagen für die Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet werden abgeändert. Es gibt jetzt neue Vereinbarungen, da noch Auflassungen von privaten Bahnübergängen möglich waren. Die neuen Vereinbarungen liegen jedoch noch nicht zur Unterschrift von der NÖVOG vor.

Für die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau fallen für die nächsten 25 Jahre Kosten in der Höhe von € 14.000,00 pro Jahr für die Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen im Ortsgebiet an. Die Kosten von ursprünglich € 29.000,00 pro Jahr konnten auf € 14.000,00 durch Auflassungen von Bahnübergängen und durch verschiedene Werbevereinbarungen mit der NÖVOG reduziert werden.

Für die Eisenbahnkreuzung Friedhofstraße wurde die Einbahnregelung nicht genehmigt, auch nicht die Verlegung der Straßenkreuzung. Die NÖVOG baut 2019 den Bahnhof um, damit in Hofstetten wieder Züge kreuzen können. Im Zuge dieser Umbauarbeiten werden der Bahnhof und auch die Bahnsteige barrierefrei. Die NÖVOG hat bereits beim Bund um Auflassung der Eisenbahnkreuzung Friedhofstraße angesucht.

Die Gemeinde ist derzeit dabei, die Kosten für eine Verbreiterung des Radweges Richtung Grünsbach Kreuzung zu erheben. Die NÖVOG hat mit der Berechnung dieser Kosten die Firma Schneider Consult beauftragt. Dem Gemeinderat wird eine Skizze über den Ausbau des Radweges im Bereich Friedhofstraße/Grünsbach Kreuzung zu einem Wirtschaftsweg präsentiert.

Diskussion

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag die Übereinkommen für die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Inbetriebhaltung der Lichtzeihanlagen für die Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet mit der NÖVOG zu beschließen. Die Unterschrift der Übereinkommen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Übereinkommen für die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Inbetriebhaltung der Lichtzeihanlagen für die Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet mit der NÖVOG. Die Übereinkommen werden zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss



TOP 5: Katastralgrenzenverlegung Grünau - Hofstetten

Bgm. Arthur Rasch:

Von Franz und Gertrude Kronister, Grünauer Straße 27, liegt ein Ansuchen um Änderung der KG Grenze zwischen Grünau und Hofstetten vor. Das Grundstück 318/2 der KG Grünau soll in die KG Hofstetten überführt werden.

Begründung: aufgrund eines geplanten Bauvorhabens auf den Grundstücken 118 und 318/2 ist eine KG Grenzenverlegung erforderlich.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, der Katastralgrenzenänderung zwischen den Katastralgemeinden Grünau 19203 und Hofstetten 19205 zuzustimmen und den Antrag um Änderung an das Vermessungsamt zu stellen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Abänderung der Katastralgemeindegrenzen wie folgt:

Das Grundstück Nr. 318/2 der Katastralgemeinde Grünau 19203 wird in die Katastralgemeinde Hofstetten 19205 überführt. Beim Vermessungsamt St.Pölten wird eine entsprechende Durchführung beantragt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7: Aufschließungsstraßen Kammerhof und Mainburg – Auftrag Straßenplanungsarbeiten

GV Gerald Kraushofer:

Für die Straßenplanung für die Neuparzellierungen in Kammerhof und Mainburg wurden 2 Angebote eingeholt.

Firma Henninger & Partner € 4.800,00 inkl. MwSt.

Ingenieurbüro Zartler € 4.200,00 inkl. MwSt.

GV Gerald Kraushofer stellt den Antrag, der Firma Ingenieurbüro Zartler den Auftrag für die Straßenplanungsarbeiten zu erteilen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, den Auftrag für die Straßenplanungsarbeiten für die Aufschließungsstraßen in Kammerhof und Mainburg an die Firma Ingenieurbüro Ing. Andreas Zartler, Tulln zum Preis von € 4.200,00 inkl. MwSt. laut Angebot vom 25.5.2018 zu erteilen.

Einstimmiger Beschluss



TOP 8: Strassenbenennungen - Neuparzellierungen

GV Gerald Kraushofer:

Es handelt sich dabei um die Straßenbenennungen für die Neuparzellierungen in Kammerhof (hinter dem Haus Lechner Silvia wird auf einer Fahnenparzelle gebaut) und in Mainburg (Höslgründe neben dem Radweg).

Der Ausschuss für öffentliches Bauwesen hat jeweils 2 Namen ausgewählt:

Für die Straße in Mainburg – Bahnweg oder Ufergasse

Für die Straße in Kammerhof – Haideweg oder Koppelweg

Bgm. Arthur Rasch fragt die Schülerinnen und Schüler, welche Namen sie wählen würden.

Die Schüler stimmen in Mainburg mehrheitlich für Ufergasse und in Kammerhof mehrheitlich für Koppelweg.

Es erfolgt auch eine Umfrage beim Gemeinderat, die in Kammerhof für Koppelweg und in Mainburg für Ufergasse ausgeht.

GV Gerald Kraushofer stellt den Antrag in Kammerhof die neu zu errichtende Aufschließungsstraße in Koppelweg zu benennen und die Verordnung zu beschließen.

Auf Grund des § 31, Abs. 3, NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau mehrstimmig folgende Verordnung für die Neubenennung von Straßen:

§ 1 Für die Aufschließungsstraße in Kammerhof, Gst.Nr. 94/7 , KG Kammerhof wird der Name

Koppelweg

verordnet.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss

15 Stimmen dafür

2 Stimmenthaltungen (FPÖ Fraktion; ist für Haideweg)

GV Gerald Kraushofer stellt den Antrag in Mainburg die neu zu errichtende Aufschließungsstraße beim Radweg als Ufergasse zu benennen und die Verordnung zu beschließen.



Auf Grund des § 31, Abs. 3, NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau mehrstimmig folgende Verordnung für die Neubenennung von Straßen:

§ 1 Für die Aufschließungsstraße in Mainburg, Gst.Nr. 217/10 , KG Mainburg wird der Name

Ufergasse

verordnet.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss

14 Stimmen dafür

3 Stimmenthaltungen (SPÖ Fraktion; ist für Bahnweg)

TOP 9: Wildbachverbauungsprojekte - Interessentenbeiträge

Bgm. Arthur Rasch:

In naher Zukunft sind 4 Wildbachprojekte in der Gemeinde geplant um größere Schäden durch Überflutungen zu vermeiden. Es sind dies:

Aggsschussgraben (Grünau) – derzeit erfolgen Berechnungen über die Machbarkeit, Oedgraben (Mainburg) – derzeit in der Projektstudiephase, Raintalgraben (Mainburg) und Bachnergraben (Plambach).

Das Wildbachprojekt „Plambach-Bachnergraben“ soll im Jahr 2018 zur Gänze umgesetzt werden.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wird das Projekt mit € 330.000,00 veranschlagt. Davon trägt der Bund 57 %, das Land NÖ 15 %, die NÖ Landesstraßen 1 % und die Gemeinde hat 27 % zu übernehmen. Die Übernahme dieses Interessentenbeitrages von € 89.100,00 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Vom Gemeindebeitrag hat der Interessent Michael Pfeffer 12,5 % (= € 11.100,00) des Gemeindeanteiles zu tragen.

Um geordnete Abflussverhältnisse zu schaffen, wird eine Geschieberetentionssperre errichtet und der Bachlauf ausgebaut.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, für das Wildbachprojekt „Plambach-Bachnergraben“ den Interessentenbeitrag von 27 % der Gesamtkosten von € 330.000,00, das sind € 89.100,00, zu übernehmen. An den Interessenten Michael Pfeffer werden vom Gemeindeanteil 12,5 % weiterverrechnet.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Übernahme des Interessentenbeitrages in der Höhe von € 89.100,00, das sind 27 % der Gesamtkosten von € 330.000,00, für das Wildbachprojekt „Plambach-Bachnergraben“, das im Jahr 2018 umgesetzt wird. Vom Gemeindebeitrag hat der Interessent Michael Pfeffer 12,5 % (= € 11.100,00) des Gemeindeanteiles zu tragen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6: Winterdienst auf den Güterwegen – Förderung

GV Wilfried Gram:

Der jährliche Gemeindebeitrag für die Schneeräumung auf den Güterwegen ist zu beschließen. Die Listen wurden abgegeben, vom Agrarausschuss kontrolliert und der 50%ige Zuschuss wurde berechnet.

Die Gesamtkosten für den Winterdienst auf den Güterwegen für den Winter 2017/2018 betragen € 14.278,66, d.h. der 50 %ige Gemeindebeitrag beträgt € 7.139,33.

Die Fraktionen sind für die Auszahlung des 50%igen Gemeindebeitrages.

GV Wilfried Gram stellt den Antrag, für den Winterdienst 2017/2018 auf den Güterwegen einen Zuschuss von 50 % der von der Gemeinde anerkannten Kosten von € 14.278,66 zu gewähren. Das ist ein Zuschuss von € 7.139,33.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig einen Gemeindebeitrag von 50 % der Gesamtkosten (€ 14.278,66) für die Schneeräumung auf den Güterwegen für den Winter 2017/2018. Dies ist ein Betrag von € 7.139,33, der für die jeweiligen Güterweggemeinschaften zur Auszahlung gelangt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 10: Baurechtsvertrag Brückenwaage

Bgm. Arthur Rasch:

Für die Brückenwaage, die auf den Bahnhofplatz verlegt wird, liegt ein Baurechtsvertrag vor, der zwischen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau und der Bioenergie NÖ Gen. abgeschlossen werden soll.

Von der Bioenergie wird auf dem Grundstück .60 (Bahnhofplatz), das sich im Eigentum der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau befindet, eine Unterflurbrückenwaage errichtet. Das Bauerecht läuft auf 50 Jahre (bis 30.6.2068). Der Bauzins beträgt € 1,00 exkl. pro Jahr und wird einmalig im Voraus entrichtet.



Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Baurechtsvertrag für die Brückenwaage mit der Bioenergie NÖ Gen. zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Bioenergie NÖ Gen. für die Errichtung einer Unterflurbrückenwaage (20 x 3 m) auf dem Grundstück .60, EZ 120, KG Hofstetten 19205. Das Baurecht besteht bis zum 30.6.2068. Als Bauzins wird ein jährlicher Anerkennungsbeitrag von € 1,00 exkl. vereinbart.

Der vorliegende Baurechtsvertrag wird unterzeichnet und bildet als Beilage A einen Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmiger Beschluss

Es erfolgt jetzt eine kurze Sitzungsunterbrechung um 09.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler stellen Fragen an die Gemeinderäte. Anschließend Sitzungspause.

Die Gemeinderatssitzung wird um 09.50 Uhr fortgesetzt.

TOP 2: BGZ Errichtungsgesellschaft m.b.H. – Genehmigung Gesellschafterbeschluss

Bgm. Arthur Rasch verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal (er ist Liquidator) und Vzbgm. Wolfgang Grünbichler übernimmt den Vorsitz.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Der Gesellschafterbeschluss sowie die Firmenbucheingabe zur Vollbeendigung und Löschung des BGZ liegen vor. Der Gesellschafterbeschluss ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler stellt den Antrag, den Gesellschafterbeschluss zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig gemäß § 34 GmbHG

- **Die Kenntnisnahme des Berichtes des Liquidators über die Beendigung der Liquidation**
- **Die Erteilung der Entlastung des Liquidators**
- **Die Bestellung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau zum Verwahrer der Bücher und Schriften der Gesellschaft für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer**

Einstimmiger Beschluss



Bgm. Arthur Rasch kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

TOP 3: Darlehensaufnahme für Straßenbau

Bgm. Arthur Rasch:

Für den Straßenbau soll ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 (Laufzeit 13 Jahre, Tilgung halbjährlich, Tilgungsbeginn 1.3.2020) aufgenommen werden. Folgende Banken wurden zur Angebotsabgabe eingeladen: Sparkasse, Hypobank, Oberbank, Raiffeisenlandesbank, Unicredit Bank Austria und Volksbank.

Angebote abgegeben haben: Sparkasse, Hypobank, Raiffeisenlandesbank, Unicredit Bank Austria.

Die Angebotseröffnung hat am 5.6.2018 im Beisein von Steuerberater Reinhard Stulik, Bgm. Arthur Rasch und AL Christa Schmirl stattgefunden.

Ergebnis der Angebotseröffnung:

Es wurden 3 Varianten angeboten:

Bindung an 6-Monats-Euribor, Fixzinssatz 5 Jahre, Fixzinssatz 10 Jahre

Variante 1 – Bindung an 6-Monats-Euribor:

Hypobank	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor 0,58 %
Raiffeisen	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor 0,74 %
Unicredit	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor 0,91 %
Sparkasse	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor 1,09 %

Variante 2 – Fixzinssatz gültig 5 Jahre:

Hypobank	0,54 % Aufschlag Bindung an ICE SWAP RATE
Raiffeisen	0,74 % Bindung an ISDA fix
Unicredit	1,57 % p.a. fix Bindung an ICE SWAP RATE
Sparkasse	1,09 % Aufschlag Bindung an ISDA fix

Variante 3 – Fixzinssatz gültig 10 Jahre:

Hypobank	0,58 % Bindung an ICE SWAP RATE
Raiffeisen	0,74 % Bindung an ISDA fix
Unicredit	1,93 % p.a. fix Bindung an ICE SWAP RATE
Sparkasse	1,09 % Aufschlag Bindung an ISDA fix

Die Empfehlung von Steuerberater Stulik ist eine Darlehensaufnahme bei der Hypobank mit der Variante 1 – Bindung an 6-Monats-Euribor.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, folgende Darlehensaufnahme für den Straßenbau zu beschließen:

Bank: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Darlehensbetrag: € 200.000,00

Laufzeit: 13 Jahre

Tilgungsbeginn: 01.03.2020

Bindung an 6-Monats-Euribor

Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor 0,58 %

Tilgung halbjährlich



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Darlehensaufnahme für den Straßenbau:
Bank: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Darlehensbetrag: € 200.000,00
Laufzeit: 13 Jahre
Tilgungsbeginn: 01.03.2020
Bindung an 6-Monats-Euribor
Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor 0,580%-Pkte.p.a.,hj.dec. Kal/360
Tilgung halbjährlich
Ratenanzahl: 30

Einstimmiger Beschluss

TOP 11: Dienstbarkeitsvertrag Fernwärme - Kindergarten

Bgm. Arthur Rasch:

Dies betrifft die Versorgung mit Fernwärme des Hauses Luger Walter und Barbara in der Grünauer Straße. Die Fernwärmeleitung geht vom Kindergartengebäude über das Kindergartengrundstück 321/3, das Grundstück 338/3 (Gehsteig vor dem Kindergarten) und das Grundstück 387 (Grünauer Straße) zum Grundstück der Familie Luger.

Die Gemeinde hat als Eigentümer dieser Grundstücke das Recht zur Verlegung und Erhaltung der Fernwärmeleitung einzuräumen und die Einwilligung zur Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch zu bewilligen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Fernwärmegenossenschaft Bioenergie NÖ, reg.Gen.m.b.H. zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Fernwärmegenossenschaft Bioenergie NÖ, reg.Gen.m.b.H. über die Einräumung des Rechtes zur Verlegung und Erhaltung der Fernwärmeleitung über die Grundstücke 321/3, 338/3 EZ 50 und EZ 63 in der KG Grünau und Grundstück 387, EZ 212 in der KG Hofstetten. Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird unterzeichnet und bildet als Beilage B einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmiger Beschluss



TOP 12: Dienstbarkeitsvertrag Fernwärme - Bahnhofstraße

Bgm. Arthur Rasch:

Dies betrifft die Versorgung mit Fernwärme des Bahnhofgebäudes und des neuen Wohnbaus der Wohnungsgenossenschaft Alpenland am Bahnhofplatz. Die Fernwärmeleitung führt vom Bioenergiegebäude über das Grundstück .60 (Bahnhofplatz) und 97/7 (Bahnhofstraße) zum Bahnhof bzw. zum Alpenland Wohnhaus.

Die Gemeinde hat als Eigentümer dieser Grundstücke das Recht zur Verlegung und Erhaltung der Fernwärmeleitung einzuräumen und die Einwilligung zur Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch zu bewilligen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Fernwärmegenossenschaft Bioenergie NÖ, reg.Gen.m.b.H. zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Fernwärmegenossenschaft Bioenergie NÖ, reg.Gen.m.b.H. über die Einräumung des Rechtes zur Verlegung und Erhaltung der Fernwärmeleitung über die Grundstücke .60, EZ 120 und 97/7, EZ 212 in der KG Hofstetten.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird unterzeichnet und bildet als Beilage C einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13: Wärmeliefervertrag Bioenergie – Bahnhof

Bgm. Arthur Rasch:

Ein Wärmeliefervertrag zwischen der Bioenergie NÖ reg.Gen.m.b.H. und der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau für die Fernwärmeversorgung des Bahnhofgebäudes/Bahnhofsmuseum liegt vor.

Baukostenzuschuss Gemeinde: € 10.000,00

Davon bekommt die Gemeinde 30 % vom Land NÖ zurück

GR Ing. Herbert Hollaus:

Erinnert, dass im Bahnhofsmuseum eine neue Heizung, die erst vor einigen Jahren installiert wurde, wieder entfernt wird, um den Bioenergieanschluss zu errichten. Aus diesem Grund kann er dem Liefervertrag nicht zustimmen.

Genauso hält es die FPÖ Fraktion.

GV Günter Graßmann merkt an, dass mit dem Bau der Leitung zum Bahnhof auch bereits zukünftige Anschlüsse mit eingeplant sind wie z.B. das Einsatzhaus oder eventuelle Wohnprojekte in Bereich des Bahnhofes.



Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den vorliegenden Wärmeliefervertrag für das Bahnhofsgebäude zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt mehrstimmig den Abschluss eines Wärmeliefervertrages mit der Bioenergie Niederösterreich reg.Gen.m.b.H., Maria Laach, über die Lieferung von Fernwärme für das Bahnhofsgebäude sowie die Übernahme des Baukostenzuschusses von € 10.000,00. Der vorliegende Wärmeliefervertrag wird unterzeichnet und bildet als Beilage D einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Mehrstimmiger Beschluss

12 Stimmen dafür

5 Stimmen dagegen (SPÖ und FPÖ Fraktion)

TOP 14: Datenschutzgrundverordnung – Datenschutzbeauftragter

Margit Grubner:

Jede Behörde oder öffentliche Stelle benötigt einen Datenschutzbeauftragten. Der GVU hat für interessierte Gemeinden die Aufgabe übernommen, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu organisieren. Neben diesem Beauftragten benötigt jede Gemeinde einen Datenschutz-Koordinator, der die Tätigkeiten in der Gemeinde durchführt und mit dem Datenschutzbeauftragten zusammenarbeitet.

Eine der wesentlichen Aufgaben ist die Erfassung, Dokumentation und Prozessverfolgung der EU-DSGVO, insbesondere die Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen.

Datenschutzkoordinator der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau ist Harald Winter. Es wurde bei der gemdat das Programm DSdok für die Arbeit mit der DSGVO angekauft. Eine Schulung von der gemdat wurde bereits besucht, eine Schulung mit dem neuen Datenschutzbeauftragten erfolgt Mitte Juli.

Als Datenschutzbeauftragter wurde vom GVU in Rücksprache mit allen teilnehmenden Gemeinden **Herr Ing. Wolf Hengstberger**, 3521 Felling beauftragt.

Die Kosten werden sich im ersten Jahr auf ca. € 2.100,00 pro Organisation belaufen, in den Folgejahren auf ca. € 1.300,00. Dies sind Schätzpreise, genaue Kosten können nicht genannt werden, da der Zeitaufwand nicht bekannt ist.

Eine Zusage zur Teilnahme wurde seitens der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau bereits getätigt, da die DSGVO mit 24.Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, der Teilnahme am gemeinsamen Datenschutzbeauftragten durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk St.Pölten zuzustimmen und die Beauftragung von Herrn Ing. Wolf Hengstberger, 3521 Felling, als gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des GVUs zu beschließen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, die Teilnahme am gemeinsamen Datenschutzbeauftragten durch den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk St.Pölten und die Beauftragung von Herrn Ing. Wolf Hengstberger, 3521 Felling, als gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.

Einstimmiger Beschluss

**DA 1: PIELACHTALER sehnsucht – pro natura
Auftragsvergabe 2. Teil**

Bgm. Arthur Rasch:

Die Firma pronatour hat den Masterplan Phase 1 bei einer Besprechung mit Gemeinde, Restaurant in der sehnsucht, Abenteuerland und Tourismusverband Pielachtal präsentiert.

Die Fraktionen haben die Niederschrift darüber erhalten.

Bgm. Arthur Rasch gibt das Wort an GR Peter Mayer weiter.

GR Peter Mayer:

Es wurden von pronatour grobe Ideen vorgestellt.

In der 2. Phase erfolgt die Entwicklung der Erlebnismodule. Es wird auch eine Konkurrenzanalyse für das Pielachtal erstellt.

GR Ing. Herbert Hollaus:

Die Ausarbeitung des Masterplans Phase 1 ist gut. Es sind interessante Ideen und Anregungen dabei. Die Gemeinde muss sich jedoch einig werden, welchen Weg bzw. in welche Richtung sie mit der PIELACHTALER sehnsucht gehen möchte.

GR Peter Mayer:

Es wird auch Wert darauf gelegt, dass die Betreuung der Anlage nicht zu viel Zeit und Personal in Anspruch nimmt.

GR Ing. Herbert Hollaus:

Es ist klar, dass der See sehr betreuungsintensiv ist.

Bgm. Arthur Rasch:

Der im ersten Teil der Studie enthaltene Motorik Parcours könnte von Mai bis Oktober in Betrieb sein. Dies würde den Badebetrieb nicht stören. Eine geplante Boulderwand (Outdoor) wäre auch wieder eine Bereicherung für das Tal.

In der 3. Phase müsste dann noch eine betriebswirtschaftliche Einschätzung des künftigen Betriebes erfolgen. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung ist zu erstellen. Es gibt dazu Kontakt mit der Unternehmensberatung Dr. Wolfgang Sovis CMC, Stockerau.



Bei dieser Sitzung soll die Beauftragung des 2. Teiles des Masterplans an die Firma pronatour erfolgen.

GR Julia Nussbaumer:

Für die Hofstettner Bevölkerung ist diese Anlage nicht sehr interessant. Es sind am Wochenende fast nur auswärtige Gäste anwesend und während der Woche sind derzeit fast keine Besucher am See.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den 2. Teil der pronatour Studie zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, die Firma pronatour, Leobendorf, mit dem zweiten Schritt des vorliegenden Konzeptes für die PIELACHTALER sehn-sucht mit Kosten von € 5.000,00 zu beauftragen.

Einstimmiger Beschluss

DA 2: Führen des Gemeindewappens auf dem Briefpapier der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten-Grünau

GR Ing. Herbert Hollaus:

Laut Feuerwehrdienstordnung ist eine Genehmigung des Gemeinderates für das Führen des Gemeindewappens am Briefpapier der Feuerwehr erforderlich.

Die FF Hofstetten-Grünau ist von der Grünauer Straße 8 in das neue Feuerwehrhaus Gewerbepark 31 übersiedelt und braucht daher ein neues Briefpapier.

GR Ing. Herbert Hollaus stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau der Führung des Gemeindewappens auf den Schriftstücken der FF Hofstetten-Grünau zustimmt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau erteilt einstimmig der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten-Grünau die Genehmigung, das Wappen der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau auf den Schriftstücken der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten-Grünau zu führen.

Einstimmiger Beschluss



DA 3: Müllsammelplätze im Gemeindegebiet

GR Kurt Garschall:

Die derzeitige Situation und die Gestaltung der Entsorgungs- bzw. Sammelplätze für Glas, Metalldosen, Bekleidung, etc. sind in der Gesamtansicht völlig unzureichend. Mit dem Umbau der Brückenwaage ergibt sich die Möglichkeit, diese Situation zu ändern und die Sammelplätze neu zu gestalten. Die Sammelplätze sollen im gesamten Gemeindegebiet und nicht nur am Bahnhofplatz neu gestaltet werden. Dieses Projekt wurde als Dringlichkeitsantrag gestellt, um das Vorhaben im nächsten Haushaltsjahr 2019 zeitgerecht zu berücksichtigen. Mit GV Tamara Schubert, Umweltausschussobfrau, ist dieses Projekt besprochen.

GR Ing. Herbert Hollaus:

Der Müllsammelplatz am Bahnhof ist für Gäste von auswärts sicher kein Vorzeigeprojekt.

GR Kurt Garschall stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau die Beauftragung des Umweltausschusses zur Ausarbeitung eines Vorschlages über die Neugestaltung der Müllsammelplätze im Gemeindegebiet beschließen möge.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beauftragt einstimmig den Ausschuss für Umwelt mit der Ausarbeitung eines Vorschlages über die Neugestaltung der Müllsammelplätze im Gemeindegebiet von Hofstetten-Grünau.

Einstimmiger Beschluss

Dr. Nadja Gansberger-Straubinger/NÖN verlässt um 10.25 Uhr die Sitzung.

TOP 16: Personal – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

TOP 15: Änderung Dienstpostenplan – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

TOP 17: Mietvertrag – nichtöffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

TOP 18: Förderansuchen – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll



Bericht des Bürgermeisters:

Pielachtaler Bauernmarkt:

Der Pielachtaler Bauernmarkt feiert am Samstag, den 23. Juni 2018 sein 20jähriges Bestandsjubiläum. Um 10.00 Uhr beginnt der Festakt mit NR Johann Höfinger. Alle Gemeinderäte sind dazu herzlichst eingeladen.

Bauhof:

Im Zuge der Leitbilderstellung wurde der Bauhof umstrukturiert. Am Bauhof gibt es für jede Woche eine Arbeitseinteilung für jeden Mitarbeiter.

Die Arbeitseinteilung erfolgt durch Andrea Stückler. Anliegen von der Bevölkerung bzw. von Gemeinderäten und Mitarbeitern sind Andrea Stückler zu übermitteln, die diese dann in die Arbeitslisten einarbeitet.

Vertretung von Andrea Stückler ist für diese Einteilung AL Christa Schmirl.

Feuerwehr:

Seitens des Landes NÖ ist noch kein Eröffnungstermin bekannt. Die Feuerwehr ist bereits übersiedelt und hat den Betrieb im neuen Haus aufgenommen.

Bericht der Ausschussobleute:

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Eröffnungen:

Die Firma Garas hat ihr neues, modernes Betriebsgebäude im Gewerbepark eröffnet.

Daniela Enne, Frisör Schnittpunkt, hat ebenfalls neueröffnet. Sie hat ihr Geschäft im Einkaufszentrum Pielachpark umgebaut und vergrößert.

Wirtschaftskooperation in der Region:

Derzeit werden die Verträge für die interkommunale Zusammenarbeit hinsichtlich Betriebsneuansiedelungen ausgearbeitet.

GV Günter Graßmann:

Kindergartenzubau:

Zurzeit erfolgen die Ausschreibungen der Gewerke. Anfang bis Mitte August ist eine Gemeinderatssitzung für die Auftragsvergabe erforderlich.

Union Hofstetten-Grünau:

Bei der Generalversammlung am 15. Juni 2018 haben Neuwahlen stattgefunden. GV Günter Graßmann hat sein Amt als Obmann zur Verfügung gestellt und ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Neuer Obmann ist Andreas Grünbichler



GV Wilfried Gram:

Güterwegerhaltung:

Der Güterweg Reisach in Grünsbach ist fertig. Es wurde nicht das gesamte dafür vorgesehene Budget verbaut. Die restliche Summe wird noch im Rahmen des Budgets in die Erhaltung des Güterweges Fischereck mit einer Teilsplittung verbaut.

GR Herbert Hollaus jun.:

Jugendstudie:

Derzeit läuft eine Online Jugendumfrage, bei der alle Jugendlichen zwischen 13 und 24 Jahren (aber auch darüber) im Pielachtal mitmachen können. Die Ergebnisse werden im September präsentiert. Die Umfrage wurde gut angenommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Arthur Rasch für die Sitzungsteilnahme und schließt um 10.50 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am *21.8.2018*

Genehmigt

~~abgeändert~~

nicht genehmigt

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat



BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten-Grünau**, kurz Baurechtbesteller, einerseits und der **Bioenergie Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Maria Laach 92, 3643 Maria Laach, FN 240972x**, kurz Bauberechtigter, vertreten durch Prok. DI Christian Burger und Prok. DI Mag. Manfred Kirtz andererseits, wie folgt:

I. Feststellung

Der Baurechtbesteller ist bürgerlicher Alleineigentümer des Grundstückes Nr. .60 im Gesamtausmaß von 1.675 m², inliegend der Liegenschaft Einlagezahl 120 KG Hofstetten 19205.

Es wird festgestellt, dass auf dem baurechtsgegenständlichen Flächenbereich, entsprechend beiliegendem Lageplan, eine Unterflurbrückenwaage 20x3m auf dem Grundstück .60 vom Bauberechtigten errichtet wird. Für den Zeitraum der Errichtung und des Betriebes der Unterflurbrückenwaage erhält der Bauberechtigte und dessen Lieferanten das Recht zum Zugang und Zufahrt zur Unterflurbrückenwaage über den angeschlossenen Parkplatz sowie der Zufahrtswege. Der Bereich für die Inanspruchnahme des Grundstückes ist mit rd. 90 m² Grundfläche für die Errichtung der Unterflurbrückenwaage und der damit einhergehenden Zu- und Abfahrtswege sowie Strom und Datenleitung zur Nahwärmanlage lt. beiliegendem Plan definiert.

II. Bestellung und Dauer eines Baurechtes

Der Baurechtsbesteller bestellt hiermit dem Bauberechtigten ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26.04.1912, RGBI. 86, in der Fassung BGBl. 1977/403 und 1990/258 für die Zeit vom Einlangen des Ansuchens um die Eintragung des Baurechtes beim Bezirksgericht St. Pölten bis zum 30.06.2068 an dem, zur

vorgenannten Liegenschaft EZ 120 Grundbuch Hofstetten KG 19205 gehörigen Grundstück Nr. .60 Der Baurechtbesteller verzichtet bis zum 30.06.2068 auf die Kündigung dieses Baurechtes.

Das Baurecht verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

III. Bauzins

Als Bauzins für die Baurechtsliegenschaft wird ein jährlicher Anerkennungsbeitrag von € 1,-- zuzüglich allenfalls zu entrichtender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart.

Der kumulierte Bauzins bis 30.06.2068 wird einmalig im Voraus entrichtet.

IV. Gegenseitige Rechte und Pflichten

(1) Aufgrund dieses Baurechtes ist der Bauberechtigte berechtigt, auf der Baurechtsliegenschaft nach Maßgabe der erforderlichen behördlichen Bewilligungen Gebäude und Anlagen für eine gewerbliche Nutzung, insbesondere aber ausschließlich für eine Unterflurbrückenwaage zum Zwecke der Verwiegung von Fahrzeugen bzw. eine diesem Zwecke entsprechende Verwendung mit Zubehör zu errichten, zu erneuern und umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und die gesamte Baurechtsliegenschaft ordentlich und dem Verwendungszweck entsprechend zu gestalten.

(2) Der Bauberechtigte ist verpflichtet, binnen zwei Jahren nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen, die Bauwerke stets in einem guten baulichen Zustand zu erhalten und die Bauwerke während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsanstalt angemessen versichert zu halten. Wird das Baurecht nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen

Bewilligungen genützt, ist dieser Vertrag gegenstandslos. Beide Vertragspartner verzichten auf jegliche Ansprüche in Folge des Nichtzustandekommens der Bauführung.

(3) Der Baurechtsbesteller verpflichtet sich, als Grundeigentümer alle in behördlichen Verfahren erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Errichtung der Bauwerke und zur Nutzung des Baurechtes samt Bauwerk erforderlich sind.

(4) Die Bauberechtigte ist berechtigt, während der Dauer des Baurechtes das Baurecht samt Bauwerk zu nutzen oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Gänze oder teilweise, in welcher Form auch immer, insbesondere auch im Weg des Leasings an physische oder juristische Personen ihrer Wahl zu von ihr festgelegten finanziellen Bedingungen weiterzugeben, wobei die Benützer nicht gegen bestehende Gesetze, Verordnungen und behördliche Genehmigungen verstoßen dürfen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zwecks, nämlich der Verwiegung von Fahrzeugen bzw. eine diesem Zweck entsprechende Verwendung, verbleibt. Außerdem darf diese Weitergabe zeitlich nicht länger dauern als der vorliegende Baurechtsvertrag. In diesem Falle verpflichtet sich der Baurechtsbesteller, die Benützer oder Erwerber des Baurechtes in diesen Baurechtsvertrag anstelle der derzeitigen Bauberechtigten eintreten zu lassen. Eine Veräußerung der Unterflurbrückenwaage durch die Bauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Baurechtsbestellers.

(5) Vereinbart wird auch hinsichtlich des Bauzinses ein Aufrechnungsverbot. Die Bauberechtigte ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Baurechtsbesteller mit dem Bauzins aufzurechnen.

(7) Beim Erlöschen des Baurechtes kann der Baurechtsbesteller die Übernahme der Gebäude zu einem angemessenen, dem Buchwert des in den Büchern der Bauberechtigten entsprechenden Preis in sein Eigentum verlangen.

V. Vorkaufsrecht

Die Bauberechtigte räumt dem Baurechtsbesteller für den Fall der Veräußerung des Bauwerkes das Vorkaufsrecht ein. Dieses Recht erlischt jeweils für den einzelnen Veräußerungsfall, wenn der Baurechtsbesteller nicht innerhalb von 30 Tagen übereinstimmend nach Erhalt der die Veräußerungsabsicht mitteilenden Anzeigen und Bekanntgabe der Veräußerungsbedingungen schriftlich erklärt hat, dass er sein Vorkaufsrecht ausübt und die bekannt gegebenen Bedingungen akzeptiert.

Umgekehrt räumt der Baurechtsbesteller der Bauberechtigten für die Dauer der Laufzeit dieses Baurechtsvertrages und einen unmittelbar anschließenden weiteren Zeitraum von 10 Jahren das Vorkaufsrecht am baurechtsgegenständlichen Grundstück Nr. .60 betreffend der im Baurechtvertrag und beiliegender Skizze angeführten Fläche ein. Auch dieses Recht erlischt jeweils für den einzelnen Veräußerungsfall, wenn die Bauberechtigte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der die Veräußerungsabsicht mitteilenden Anzeige und der Verkaufsbedingungen schriftlich erklärt hat, dass sie ihr Vorkaufsrecht ausübt.

VI. Aufsandungserklärung

Demgemäß erteilen die Vertragsparteien, nämlich der Baurechtsbesteller, sowie der Bauberechtigte ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages in der EZ 120 Grundbuch Hofstetten KG 19205 BG St. Pölten

a) das Baurecht für die Zeit bis 30.06.2068 im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 120, Grundbuch Hofstetten KG 19205 als Last zugunsten der Bioenergie Niederösterreich reg. GenmbH und als Recht auf der für dieses Baurecht zu eröffnenden Baurechtseinlage zugunsten der Bioenergie Niederösterreich reg. GenmbH.

b) das Vorkaufsrecht gem. § 1072 ABGB zugunsten der Bioenergie Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß Punkt V., 2. Absatz dieses Vertrages bis 30.06.2068 und

c) in der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage ferner das Vorkaufsrecht gem. § 1072 ABGB für **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten-Grünau** (Baurechtbesteller) gemäß Punkt V., 1. Absatz dieses Vertrages

einverleibt werde.

VII. Rechtsnachfolge

Die mit diesem Verträge verbundenen gegenseitigen Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über und sind bei einer Mehrheit von Personen auf einer Seite zur ungeteilten Hand zu fordern und zu leisten.

VIII. Erklärung der Staatsbürgerschaft Mitglieder

Die Organe der Bioenergie Niederösterreich erklären an Eides statt, dass die Genossenschafter überwiegend österreichische Staatsbürger sind.

IX. Schriftform

Abänderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder solche durch konkludente Handlungen haben vereinbarungsgemäß keine Wirksamkeit.

X. Vertragsausfertigungen, Kosten und Gebühren, Vollmacht

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die zunächst zur grundbücherlichen Durchführung bestimmt ist und dann bei der Bauberechtigten verbleibt. Eine beglaubigte Abschrift ist auf Kosten der Bauberechtigten vor grundbücherlicher Durchführung zur Genehmigung zu übermitteln. Die Bauberechtigte als alleinige Auftragsgeberin für Errichtung und grundbücherliche

Durchführung dieses Vertrages hat auch allein alle aus diesem Anlass entstehenden Kosten und Gebühren aller Art zu tragen. Es hat aber auch die Bauberechtigte alle Kosten und Aufwendungen zu tragen, die mit der Nutzung und Verwendung der Baurechtsliegenschaft verbunden sind, sodass der Baurechtsbesteller diesbezüglich mit keinerlei Kosten während der Dauer des Baurechts belastet ist.

XI. Verbücherung Baurechtsvertrag

Eine grundbücherliche Sicherstellung des Bestandrechtes wird im Hinblick auf die Lage des Grundstückes und auf die Rechtsperson des Bestandgebers (Marktgemeinde Hofstetten-Grünau) vorerst nicht vorgenommen.

Maria Laach, am.....
Bauberechtigte:

Hofstetten, am 10. Juni 2018
Baurechtsbesteller:

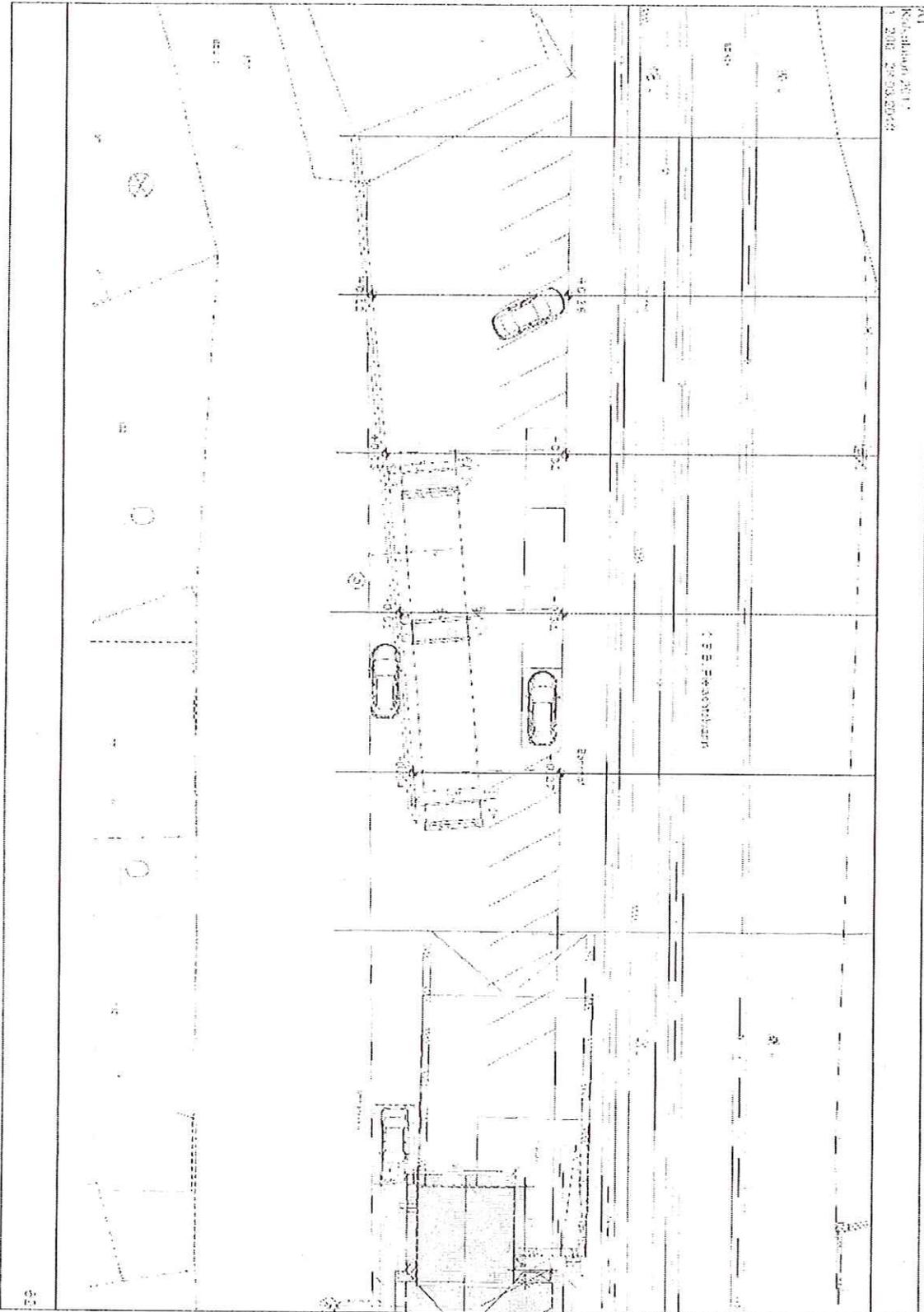
Bioenergie Niederösterreich
reg.Gen.m.b.H.

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau



[Handwritten signatures and stamps]

Planausschnitt Fa. Trepka: ersichtlich die Position und das Größenverhältnis der Unterflurbrückenwaage:





Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5,

3202 Hofstetten-Grünau

im folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt einerseits, und

der Fernwärmegenossenschaft **Bioenergie NÖ, reg. Gen.m.b.H.,**

Maria Laach 92, 3643 Maria Laach

im folgenden kurz **Dienstbarkeitsberechtigte** genannt andererseits wie folgt:

1. Die Dienstbarkeitsberechtigte hat die von der Bioenergieanlage führenden Wärmeleitungen unterirdisch verlegt. Diese Leitungen verlaufen unter der Oberfläche der Grundstücke – Parzelle Nr. 321/3, 338/3 EZ 50 und 63 der KG Grünau 19203, 387 EZ 212 der KG Hofstetten 19205 - welches im Eigentum des Dienstbarkeitsgebers steht.

Der Verlauf der Leitungen durch die Grundstücke- Parzelle Nr. 321/3, 338/3 und 387 - ist auf dem angeschlossenen Plan gekennzeichnet. Der Plan stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

2. Der Dienstbarkeitsgeber räumt als Eigentümer der obigen Grundstücke das Recht zur Verlegung und zur Erhaltung dieser Fernwärmeleitung ein und erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass diese Dienstbarkeit des Leitungsrechtes im Grundbuch eingetragen wird. Der Zeitraum für die Einräumung des o.a. Rechtes wird bis 30.06.2068 festgelegt und erlischt automatisch, wenn nicht vorher eine Verlängerung vereinbart wird.

3. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist zur Instandhaltung dieser Leitung allein verpflichtet. Werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Leitung erforderlich, so hat sie diese Arbeiten zumindest vier Wochen vor deren Vornahme dem Dienstbarkeitsgeber anzukündigen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Der Dienstbarkeitsgeber haftet für Beschädigungen an der Leitung für sich und seine Rechtsnachfolger nur im Fall von Vorsatz. Wenn bei Verlegungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht vom Dienstbarkeitsgeber zu vertreten sind, Beeinträchtigungen des dienenden Grundstückes eintreten, so ist der jeweilige Berechtigte aus dieser Dienstbarkeit verpflichtet, auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen und, dort wo dies nicht möglich ist, eine angemessene Vergütung zu leisten.



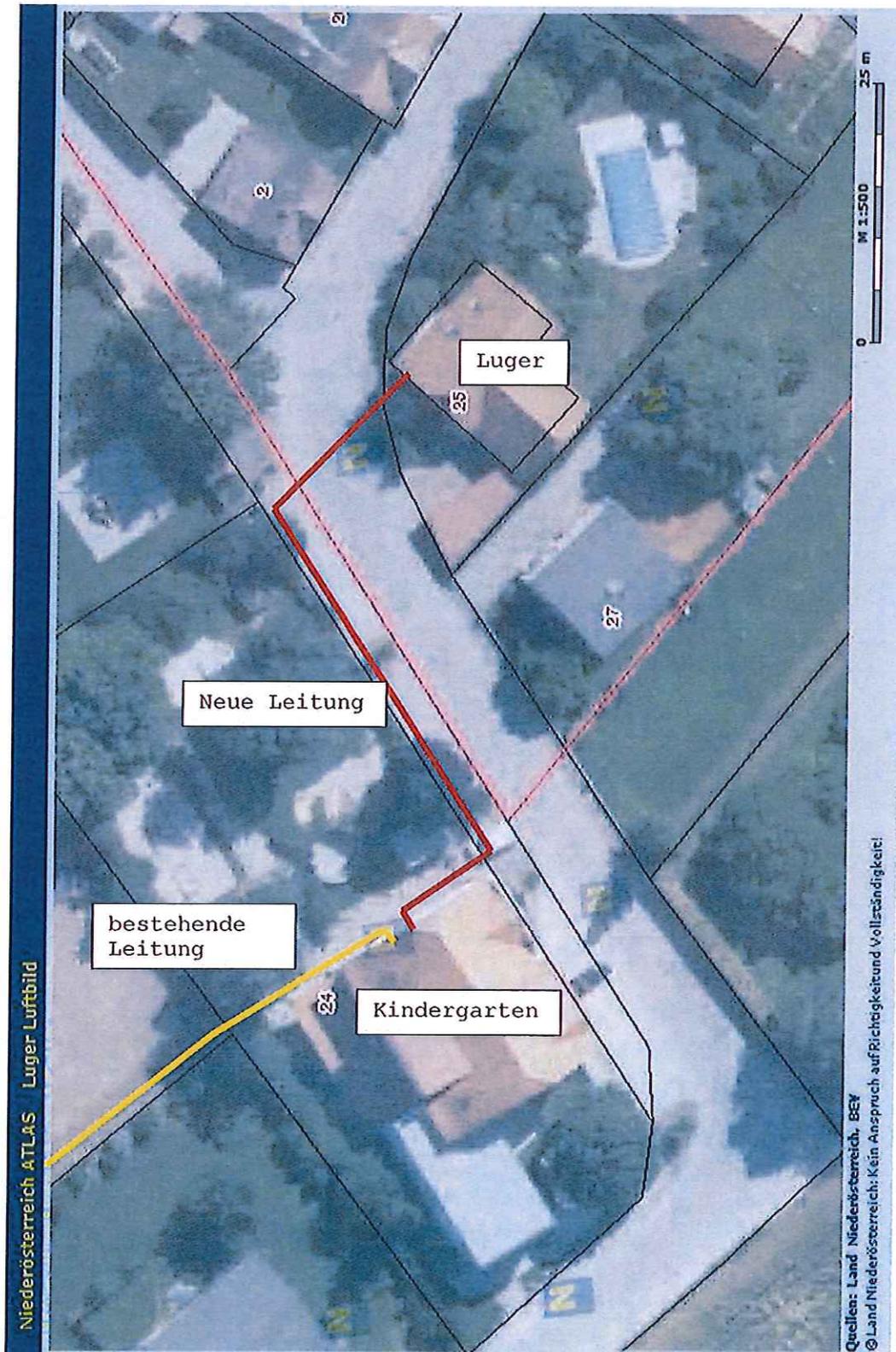
4. Werden vom Dienstbarkeitsgeber im Bereich der verlegten Leitungen Bauvorhaben oder sonstige Einrichtungen beabsichtigt, die ausschließlich durch eine Verlegung der Leitung durchgeführt werden können, so ist die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet, die Leitung auf eigene Kosten zu verlegen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
5. Als einmaliges Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeit und die damit verbundene Entwertung der dienenden Grundstücke ist die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet, eine Abfindung in Höhe von € 1,- (In Worten: ein), inkl. allenfalls anfallender Umsatzsteuer, an den Dienstbarkeitsgeber zu leisten. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt entgeltlos, wobei hiervon die gesetzliche Gebrauchsabgabe für die Benützung des öffentlichen Gutes unberührt bleibt. Der Dienstbarkeitsgeber bestätigt durch Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt dieses Betrages.
6. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Dienstbarkeitsberechtigte, was deren Organe durch Mitunterfertigung dieser Vereinbarung bestätigen.
7. Einverleibungsbewilligung:
Der Dienstbarkeitsgeber erteilt als grundbücherlicher Eigentümer der oben angeführten Grundstücke seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Lastenblatt der Grundstücke 321/3, 338/3 EZ 50 und 63 der KG Grünau 19203, 387 EZ 212 der KG Hofstetten 19205, als dienende Grundstücke, das Recht zur Verlegung und zur Erhaltung der Fernwärmeleitung bis zum 30.06.2068, laut den Bestimmungen dieses Vertrages zu Gunsten der Dienstbarkeitsberechtigten und deren Rechtsnachfolgern einverleibt wird. Aufgrund der Rechtspersönlichkeit des Dienstbarkeitsgeber wird vorerst von einer Einverleibung im Lastenblatt abgesehen.

Hofstetten-Grünau, am 19. Juni 2018



Dienstbarkeitsgeber

[Handwritten signatures in blue ink]





Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5,

3202 Hofstetten-Grünau

im folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt einerseits, und

der Fernwärmegenossenschaft **Bioenergie NÖ, reg. Gen.m.b.H.,**

Maria Laach 92, 3643 Maria Laach

im folgenden kurz **Dienstbarkeitsberechtigte** genannt andererseits wie folgt:

1. Die Dienstbarkeitsberechtigte hat die von der Bioenergieanlage führenden Wärmeleitungen unterirdisch verlegt. Diese Leitungen verlaufen unter der Oberfläche der Grundstücks - Parzelle Nr. .60 EZ 120 und 97/7 EZ 212 der KG Hofstetten 19205 - welches im Eigentum des Dienstbarkeitsgebers steht.
Der Verlauf der Leitungen durch die Grundstücke- Parzelle Nr. 60 und 97/7 - ist auf dem angeschlossenen Plan gekennzeichnet. Der Plan stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.
2. Der Dienstbarkeitsgeber räumt als Eigentümer des obigen Grundstückes das Recht zur Verlegung und zur Erhaltung dieser Fernwärmeleitung ein und erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass diese Dienstbarkeit des Leitungsrechtes im Grundbuch eingetragen wird. Der Zeitraum für die Einräumung des o.a. Rechtes wird bis 30.06.2068 festgelegt und erlischt automatisch, wenn nicht vorher eine Verlängerung vereinbart wird.
3. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist zur Instandhaltung dieser Leitung allein verpflichtet. Werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Leitung erforderlich, so hat sie diese Arbeiten zumindest vier Wochen vor deren Vornahme dem Dienstbarkeitsgeber anzukündigen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Der Dienstbarkeitsgeber haftet für Beschädigungen an der Leitung für sich und seine Rechtsnachfolger nur im Fall von Vorsatz. Wenn bei Verlegungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht vom Dienstbarkeitsgeber zu vertreten sind, Beeinträchtigungen des dienenden Grundstückes eintreten, so ist der jeweilige Berechtigte aus dieser Dienstbarkeit verpflichtet, auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen und, dort wo dies nicht möglich ist, eine angemessene Vergütung zu leisten.

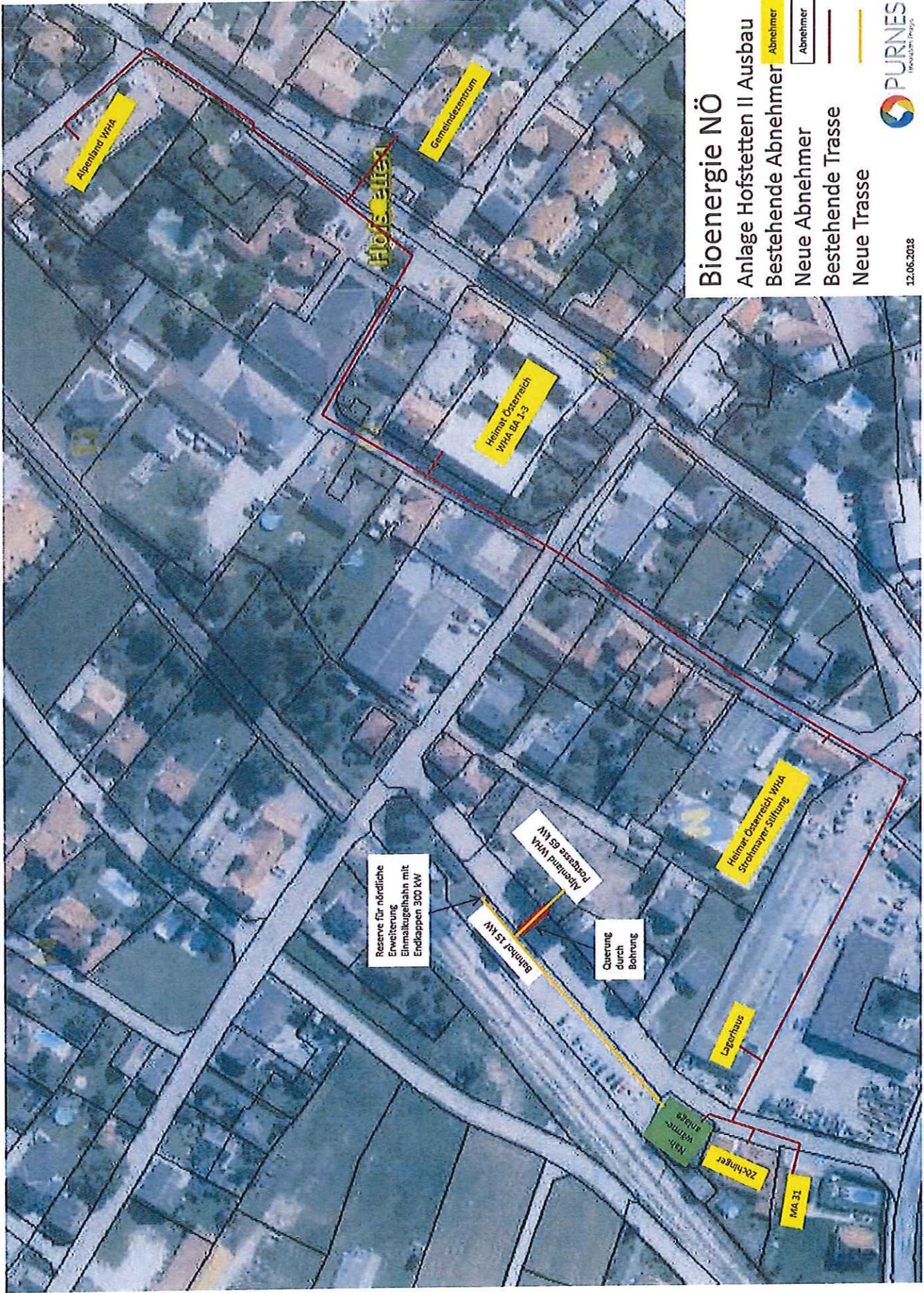


4. Werden vom Dienstbarkeitsgeber im Bereich der verlegten Leitungen Bauvorhaben oder sonstige Einrichtungen beabsichtigt, die ausschließlich durch eine Verlegung der Leitung durchgeführt werden können, so ist die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet, die Leitung auf eigene Kosten zu verlegen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
5. Als einmaliges Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeit und die damit verbundene Entwertung des dienenden Grundstückes ist die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet, eine Abfindung in Höhe von € 1,- (in Worten: ein), inkl. allenfalls anfallender Umsatzsteuer, an den Dienstbarkeitsgeber zu leisten. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt entgeltlos, wobei hiervon die gesetzliche Gebrauchsabgabe für die Benützung des öffentlichen Gutes unberührt bleibt. Der Dienstbarkeitsgeber bestätigt durch Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt dieses Betrages.
6. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Dienstbarkeitsberechtigte, was deren Organe durch Mitunterfertigung dieser Vereinbarung bestätigen.
7. Einverleibungsbewilligung:
Der Dienstbarkeitsgeber erteilt als grundbücherlicher Eigentümer des oben angeführten Grundstückes seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Lastenblatt der Grundstücke .60, EZ 120, 97/7, EZ 212 KG Hofstetten 19205, als dienendes Grundstück, das Recht zur Verlegung und zur Erhaltung der Fernwärmeleitung bis zum 30.06.2068, laut den Bestimmungen dieses Vertrages zu Gunsten der Dienstbarkeitsberechtigten und deren Rechtsnachfolgern einverleibt wird. Aufgrund der Rechtspersönlichkeit des Dienstbarkeitsgeber wird vorerst von einer Einverleibung im Lastenblatt abgesehen.

Hofstetten-Grünau, am *11. Juni 2018*



[Handwritten signatures in blue ink]



Bioenergie NÖ

Anlage Hofstetten II Ausbau

Bestehende Abnehmer Abnehmer

Neue Abnehmer Abnehmer

Bestehende Trasse

Neue Trasse



12.06.2018



WÄRMELIEFERVERTRAG für Einzelverzählerung
=====

Welcher zwischen der

**Bioenergie Niederösterreich reg. Gen. m. b. H., Maria Laach 92,
3643 Maria Laach**

im Folgenden „FWG“ genannt, einerseits und

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten

im Folgenden „Kunde“ genannt, andererseits, bezüglich der Fernwärmeversorgung

Bahnhof/Heimatmuseum, Bahnhofstraße 2

wie folgt abgeschlossen wird:

1.

GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1. Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der FWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:

- Wärmeliefervertrag
- Beilage A – Projektbeschreibung
- Beilage B – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen

1.2. Die FWG verpflichtet sich, für die Gebäude des Kunden in **Hofstetten-Grünau, Bahnhofstraße 2** aus ihrer Fernwärmeanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung, Lüftung und Warmwasser) für die



Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 15 kW (prognostizierte Wärmemenge 15 MWh) zu liefern.

- 1.3. Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn und Baurechtnehmer betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zwecke hat die FWG eine Fernwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden errichtet. Die Fernwärmeleitung bis zur bis zur Liefergrenze (Flansch nach Übergabestation im Technikraum des Kunden) bleiben im Eigentum der FWG. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach Übergabestation.
- 1.4. Soweit und solange die FWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die FWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.
- 1.5. Die FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die FWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

2.

UMFANG DER VERSORGUNG

- 2.1. Die Lieferung von Wärme durch die FWG erfolgt ganzjährig.
Für den Fall, dass seitens der FWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen worden ist, ist die FWG verpflichtet, für Schäden sowie für Kosten bis zu einem Betrag von max. € 250,-- aufzukommen.



- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes die Beheizung ausschließlich über Wärmelieferung der FWG vorzunehmen. Ausgenommen ist der gelegentliche Betrieb reiner Zusatzheizungen, wie z.B. Kachelofen, Solaranlage etc.
- Wenn die Wärmelieferung seitens der FWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

3.

KUNDENANLAGE

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Fernwärmestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der FWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage B, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die FWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.1 berechtigen



4.

EINBINDUNG IN DIE WÄRMEVERSORGUNG

4.1. Die Einbindung der Kundenanlage in das Fernwärmesystem erfolgt indirekt mittels Übergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur).

Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, einen einmaligen Baukostenzuschuss für obige Einbindung von € 10.000,--, zuzüglich der Umsatzsteuer zu leisten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungsbzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die FWG dar.

Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des
Wärmeliefervertrages
50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der
Wärmeversorgung.

Zahlungsziel 30 Tage ohne jeden Abzug

5.

WÄRMEMESSUNG

5.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch vorgesehene, geeichte Wärmezähl- und Messeinrichtungen (Wärme- und Wasserzähler) festgestellt. Art, Zahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch von Zähl- und Messeinrichtungen werden



durch die FWG bestimmt. Der Kunde erhält das Recht auf Zugang zum Wärmehähler.

- 5.2. Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der FWG und werden durch die FWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submesseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen. Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der FWG eine Nachprüfung des Wärmehählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der FWG getragen, ansonsten vom Kunden.
- 5.3. Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die FWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der FWG periodisch überprüft.
- 5.4. Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die FWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der FWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 5.5. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte ist von der schriftlichen Zustimmung der FWG abhängig. In diesem Falle stellt die FWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der FWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

6.

WÄRMEPREIS

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten Produkten zusammen:



1. AP - Arbeitspreis x abgelesener Wärmemenge in €
2. GP - Grundpreis x Grundpreisbasis in €
3. MP - Messpreis in €

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

- 6.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 6.2. Die FWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. USt. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gelten die Formeln:

$$AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

- AP = Arbeitspreis
AP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 6.3 eingetragene Arbeitspreis
- GP = Grundpreis
GP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag, Punkt 6.3 eingetragene Grundpreis



MP = Messpreis
MP₀ = der im Wärmeliefervertrag, Punkt 6.3 eingetragene Messpreis

BWI = der jeweils geltende *Jahresdurchschnittswert* des Vorjahres des „NÖ – Biowärmeindex“¹

BWI₀ = der am Basistag geltende Wert des „NÖ – Biowärmeindex“ entsprechend A; *Jahresdurchschnitt 2016*

Am Basistag **1. Juli 2017** gilt folgender Jahresdurchschnitts-Werte 2016,:

BWI₀: 1,336

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **1. Juli** eines jeden Jahres für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet, jedoch erstmals mit Stichtag **1. Juli 2018**.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.3. Der Arbeits-, Grund-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 6.2:

€ 81,01 /MWh gemessene Wärmeabgabe - Arbeitspreis (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 22,43 /kW/a angeführte Heizleistung und Jahr gemäß Pkt. 1.2 – Grundpreis (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

€ 93,47 /Jahr je Wärmehähler Messpreis (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen)

¹ Veröffentlicht auf www.agrar-net.at durch die LK NÖ



7.

ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 7.1. Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen € 400,-- vierteljährlich in Rechnung gestellt.
- 7.2. Zum 30. Juni (dreißigsten) jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 6.3 vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.
- 7.3. Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche vierteljährliche Beträge vorgeschrieben, die sich nach dem verrechneten Wärmebedarf des Vorjahres richten.
- 7.4. Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 30 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig.
- 7.5. Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauf folgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.



8.

UNTERBRECHUNG DER WÄRMELIEFERUNG

8.1. Die FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er

- a) fällige Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Nachfristsetzung bezahlt;
- b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
- c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der FWG ohne schriftliche Zustimmung der FWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt;
- d) der FWG gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die FWG vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
- e) Einrichtungen zur Wärmemessung in ihrer Funktion beeinträchtigt;
- f) Anlagen der FWG oder anderer Kunden der FWG in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
- g) Wasser aus dem Leitungsnetz der FWG ohne Bewilligung entnimmt;
- h) die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage B), betreffend der Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält;

8.2. Die FWG ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

8.3. Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der FWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.



9.

VERTRAGSDAUER

- 9.1. Der Vertrag tritt am Tage der Aufnahme der Wärmeversorgung der Anlage in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 20 (zwanzig) vollen Bezugsjahren, gerechnet vom Tage des Beginnes der Wärmelieferung an, abgeschlossen. Die Aufnahme der Wärmeversorgung wird mit Herbst 2018 festgesetzt. Der Vertrag ist somit auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren unkündbar.

Die Notwendigkeit der langen Vertragsdauer/Kündigungsfristen ergibt sich aus der Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde.

Der Vertrag verlängert sich um 1 (ein) Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen der beiden Vertragspartner die schriftliche Kündigung erfolgt.

- 9.2. Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.

- 9.3. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.

- 9.4. Die FWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis inkl. Wärmeübergabestelle) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.

Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der FWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.



- 9.5. Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die FWG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der FWG zu melden.

10.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmelieferungsvertrag betroffenen Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt (Überbindung des Vertrages an den Rechtsnachfolger). Der Kunde ist verpflichtet, die FWG innerhalb eines Monats von der Veräußerung des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die Liegenschaft des versorgten Objektes ohne Entgelt zu dulden und der FWG die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen.
- 10.3. Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die FWG dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit dem unter Punkt 2.1. genannten Höchstbetrag.
- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Krems.



- 10.5. Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 10.8. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie.
- 10.9. Die Wirksamkeit des Vertrages ist abhängig von der positiven Förderzusage für das zur Förderung eingereichte Projekt der Bioenergie NÖ bei der Förderstelle des Bundes, des Landes NÖ und der EU.
- 10.10. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Fernwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, verarbeitet und verwendet dh. erforderlichenfalls auch übermittelt oder überlassen werden können.
Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich.
- 10.11. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.



11.

Zusammenfassung Kundendaten:

FWG:

**Bioenergie Niederösterreich reg. Gen. m. b. H., Maria Laach 92,
3643 Maria Laach**

Kunde:

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, Hauptplatz 3-5, 3202 Hofstetten

Rechnungsadresse, wenn abweichend zum Versorgungsobjekt:

Straße, PLZ, Ort

Adresse der zu versorgenden Objekte: Bahnhofstraße 2

PLZ/Ort: 3202 Hofstetten-Grünau

Max. Anschlussleistung: 15 kW

Baukostenzuschuss € 10.000,--

Arbeitspreis Wärme: € 81,01 /MWh

Grundpreis: € 22,43 pro kW und Jahr

Messpreis Wärmezähler: € 93,47 / Zähler / Jahr

Vertragslaufzeit: 20 Jahre, ab Herbst 2018

Eigentümer der Übergabestation: FWG

Basistag Indexierung: 01.07.2017

Für den Kunden:

Für die FWG:



Ort, Datum

Ort, Datum

*Hofstetten-Grünau,
19. Juni 2018*



BEILAGE A

Projektbeschreibung:

Die FWG Bioenergie Niederösterreich realisiert und betreibt in Hofstetten - Grünau eine Bioenergie-Anlage zum Zwecke der Bereitstellung von Niedertemperaturwärme zur Wärmeversorgung von Gebäuden des Einzugsbereiches.

Die Größenordnung ist mit 8 Abnehmern und einer Gesamtheizleistung von etwa 350 kW vorgesehen.

Die Investitionskosten für das Projekt betragen rund 600.000 €.

Als Brennstoff wird Waldhackgut aus der Region eingesetzt.

Die Heizzentrale ist mit einer Biomassekesselanlage mit einer Nennleistung von 280 kW mit einer entsprechenden Raumaustragung ausgestattet. Zur Spitzenlastabdeckung wird ein Pufferspeicher installiert.

Die Wärme wird in einem Heizhaus im Bereich vom Bahnhof produziert und mit einem Nahwärmenetz an die Kunden verteilt. Bei den Kunden wird die Wärme durch Übergabestationen an das Wärmeverteilnetz des Kunden übertragen.

Die Notwendigkeit der langen Kündigungsfristen entsprechend Punkt 9.1. des Wärmeliefervertrages ergibt sich aus den hohen Investitionskosten und der erforderlichen Betriebsdauer der Fernwärmanlage. Darüber hinaus ist eine entsprechende Wärmelieferverpflichtung und -garantie nur entsprechend den, im Wärmeliefervertrag angeführten, Kündigungsfristen aufrecht zu erhalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass während des Vertragszeitraumes bauliche und haustechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Bsp. thermische Sanierung) zulässig sind, jedoch aus oben angeführten Überlegungen zu keiner Vertragsänderung - insbesondere zu keiner Änderung der vereinbarten Anschlussleistung - führen!

Diese Beilage wurde am heutigen Tage, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages, dem Kunden übergeben und erklärt.

Datum, Ort

19.6.2018, Hofstetten-Grünau

Unterschrift Kunde



Beilage B

Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der FWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

FWG - Anlage

min. Vorlauftemperatur primärseitig: 70 °C

Der Massenstrom wird bei höherer primärseitiger Vorlauftemperatur entsprechend der zu liefernden Leistung und der maximalen primärseitigen Rücklauftemperatur entsprechend Formel:

Q = Wärmestrom (W)
cp = spezifische Wärmekapazität (J/(kg*K))
Δt = Temperaturdifferenz (°C)
V = Volumenstrom (m³/s)
ρ = Dichte (kg/m³)

$$V = \frac{Q}{c_p * \rho * \Delta t}$$

primärseitig angepasst.

Kundenanlage

max. Rücklauftemperatur sekundärseitig: 45 °C
min. Spreizung primärseitig: 20 °C

Bei Nutzung eines Pufferspeichers nach Übergabestation vor Sekundärseiteverteilung:

Zwischen Übergabestation und Pufferspeicher ist durch den Kunden ein druckunabhängiges Volumenstromregelventil für die Massenstromregulierung verpflichtend einzubauen und entsprechend der benötigten Massenströme zu justieren. Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Einstellung ist durch den Kunden durch den Ausführenden Installateur an die FWG vor Wärmeversorgungsaufnahme zu übermitteln. Sollte kein dementsprechendes Regelventil verbaut worden sein stimmt der Kunde zu, dass die FWG auf Kosten des Kunden dieses Regelventil nachrüsten kann.

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung): Es wird seitens FWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären. Besondere technische Anforderungen sind mit der FWG einvernehmlich festzulegen.